

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Monatshefte
<b>Band:</b>	38 (1958-1959)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Fünfzig Jahre Arbeitgeber-Politik : zum Jubiläum des Zentralverbandes
<b>Autor:</b>	Schmid, Hans Rudolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-160819">https://doi.org/10.5169/seals-160819</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

viel zu wenig auf die Aktionen des Gegners eingeht. Vermutlich sind hier dieselben Tendenzen wirksam, die auch zur Spätzündung des amerikanischen Satellitenprogramms geführt haben.

Wie die Sowjets ihrerseits ausführen, beschäftigt sich der amerikanische Propagandadienst zwar sehr eifrig mit der Vorführung von Filmen und Eröffnung von Ausstellungen, die den «American way of life» verherrlichen, und feiert in zahlreichen Broschüren den amerikanischen Kapitalismus<sup>11</sup>. Er geht aber nicht darauf ein, welche Bedeutung eine Sowjetisierung für die Religion, Kultur und die nationale Existenz des Landes haben würde. Vermutlich wissen eben die meisten Mitarbeiter über diese kardinalen Themen nicht genügend Bescheid.

Man scheint nicht einmal das Drama Sowjetisch-Turkestans auf amerikanischer Seite begriffen zu haben. Sonst wäre es nämlich beispielsweise nicht möglich gewesen, daß man jene Zehntausende aus den mittelasiatischen Nationen, die sich gegen die sowjetische Vergewaltigung ihrer Heimat auflehnten und damit während des zweiten Weltkriegs in deutsche Freiwilligenverbände gerieten, 1945 auslieferte. Diese Fehler der Vergangenheit sind das schwerste Handikap, das Amerika und die westliche Welt in einem Kampf für ein nichtsowjetisches Asien und Afrika zu tragen haben.

## FÜNFZIG JAHRE ARBEITGEBER-POLITIK

ZUM JUBILÄUM DES ZENTRALVERBANDES

von HANS RUDOLF SCHMID

«Die Privatwirtschaft ist schon längst keine private Angelegenheit mehr. Das Risiko des privatwirtschaftlichen Unternehmens hat zwar nach wie vor der Betriebsinhaber allein zu tragen; dagegen ist er durch zahllose Gesetze und Vorschriften schon derart eingeengt, daß es äußerster Anstrengung bedarf, um ihm noch so viel Bewegungsfreiheit und Subsidiengeld zu erhalten, wie er für die Betätigung seines Unternehmungsgeistes und für die Tragung der damit verbundenen Verantwortung braucht. Hierfür zu sorgen ist die vornehmste Aufgabe der Arbeitgeberverbände, die neben ihrer Einflußnahme auf die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung dahin wirken müssen, daß in der Öffentlichkeit ganz allgemein das Verständnis für die Lebensbedingungen der Privatwirtschaft und für deren Bedeutung geweckt und gefördert wird. Dazu das

Seinige beizutragen, war das Bestreben des Zentralverbandes seit seiner Gründung. »

Mit diesen Worten schließt Dr. *Otto Steinmann*, der Gründer, langjährige Sekretär und Delegierte des *Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen*, in der Jubiläumsschrift seinen Überblick über das halbe Jahrhundert des Wirkens zu Gunsten der Privatwirtschaft. Diese Feststellungen bilden das Fazit und zugleich das Arbeitsprogramm. Hauptaufgabe des Zentralverbandes war und ist die Einflußnahme auf Öffentlichkeit und Behörden in allen Fragen, die mit der gesetzlichen Regelung der Arbeitsbedingungen und der sozialen Fürsorge für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft zusammenhängen. Dazu gehört die Stellungnahme zur Gesetzgebung im Bund und in den Kantonen, die Mitwirkung bei der wirtschaftsordnenden Tätigkeit der Behörden, die Mitsprache bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, die Mitarbeit in Fachkommissionen, die Stellungnahme zu Vorschlägen der eidgenössischen Fabrikkommission, zu Fragen der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit, der Arbeitsbeschaffung, des Arbeitsmarktes, der Lohnverhältnisse und der beruflichen Ausbildung. In diesem weitgespannten Kraftfeld, zu dem auch die Behandlung von Arbeitskonflikten gehört, finden sich die zahlreichen Aufgaben, die dem Zentralverband im Laufe der Jahre überbunden wurden.

Anfänglich handelte es sich darum, dem zunehmenden Druck der organisierten Arbeitnehmer eine entsprechende Organisation der Arbeitgeber gegenüberzustellen. In den Jahren 1904 bis 1907 wurde das Bau- gewerbe durch wochen- und monatelange Ausstände lahmgelegt. Die ersten Vereinigungen, die das Bedürfnis nach einer strafferen zentralen Organisation erkannten, waren der Schweizerische Baumeisterverband, der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinenindustrieller, der Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie und der Schweizerische Schlossermeister-Verband. Einer ersten Fühlungnahme am 28. März 1907 folgten weitere, und am 13. Februar 1908 besammelten sich die Delegationen von 18 Verbänden, von denen 13 während des Gründungsjahres dem Zentralverband beitraten.

Am 11. Juni 1908, dem Tage, da der Zentralverband seinen Vorstand definitiv bestellte und in der Person von Dr. Otto Steinmann den Geschäftsführer ernannte, gehörten ihm 4000 Firmen mit 154 000 beschäftigten Arbeitern an. Heute sind dem Zentralverband 44 Verbände angeschlossen. Seine Tätigkeit erfolgt in enger Fühlung und Aufgaben- teilung mit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie- vereins und mit dem Schweizerischen Gewerbeverband.

Dem ersten Vorstand gehörten *Gustave Naville* als Präsident (Ersatzmann P. E. Huber-Werdmüller), *August Henggeler* als Vizepräsident (Ersatzmann *John Syz*) und *Eduard Bally-Prior* an. Gustav Naville leitete den Verband bis 1920, dann bis 1925 *Ulrico Vollenweider*, 1926 bis 1948

*Leo Bodmer*, seither *Albert Dubois*, Delegierter des Verwaltungsrates der Saurer AG., Arbon.

Als Verbindung zu der Öffentlichkeit dienten regelmäßige Mitteilungen an die Tagespresse und das eigene Publikationsorgan, die *Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung*, die schon 1906 von einem kleinen, gemischten Verband gegründet worden war. Die Zeitung ging 1912 an den Zentralverband über, in dessen Verlag sie seither erscheint. Sie erfreut sich in Kreisen der Arbeitgeber und der Behörden eines unbestrittenen Ansehens.

Belastungsproben besonderer Art bildeten für den Zentralverband die großen Arbeitskonflikte, nämlich die *Generalstreike* der Jahre 1912, 1918 und 1919. Derjenige von 1912 beschränkte sich auf Zürich, machte aber das Eingreifen der Behörden notwendig; jener von 1919 entstand in Basel, vermochte aber auf Zürich überzugreifen. Auch der große Landestreik vom November 1918 hatte seinen Ursprung in einem lokalen Arbeitskonflikt, geriet dann aber unter den Befehl des Oltener Aktionskomitees und dehnte sich über die ganze Schweiz aus. Der wirtschaftspolitische Hintergrund war eine starke politische Spannung im Gefolge des Krieges und der Geldentwertung, eine Spannung, die von den Behörden hätte vermieden oder gemildert werden können; außerdem machten sich in unserm Lande die Sendboten des Umsturzes in Deutschland breit. Dieser Generalstreik mit dem Ziel des politischen Umsturzes stellte die öffentliche Ordnung in Frage, weshalb der Bundesrat Truppen aufbot. Die Zürcher Regierung verlegte ihren Sitz in die Kaserne, was ihr nicht als Ruhmestat angerechnet wurde, und auch die bürgerlichen politischen Kreise Zürichs waren wie gelähmt. Das einzige Presseorgan, das erschien, war das «*Volksrecht*». Einige wenige Persönlichkeiten, darunter die Leiter des Zentralverbandes, setzten sich unverzüglich für die Drucklegung eines bürgerlichen Blattes ein und erreichten die Herausgabe einer zweiseitigen Zeitung in Massenausgabe, die durch Freiwillige nach allen Richtungen verteilt wurde. Unter dem Schutz der Truppen faßte die Bevölkerung wieder Mut und nahm allmählich die Arbeit wieder auf.

Schon während des Ersten Weltkrieges begannen sich die *Interventionen der Bundesbehörden* zu häufen; dem Kriege folgte eine schwere Krise mit einer Arbeitslosigkeit, die bekämpft werden mußte; im Jahre 1921 verlangte eine sozialdemokratische Initiative eine Vermögensabgabe, im Jahre 1924 sollte das Fabrikgesetz durch einen Krisen-Artikel ergänzt, 1926/29 eine Getreideordnung mit Bundesmonopol eingeführt werden. Der Zentralverband bekämpfte diese Vorlagen, wie auch die Kriseninitiative von 1935, mit Erfolg.

Die gesetzgeberischen Vorfälle, an denen der Zentralverband bei der öffentlichen Diskussion, bei der Formulierung und schließlich bei der Inkraftsetzung mitgewirkt hat, sind sehr zahlreich. Nachdem sich die

politische Initiative seit langem vorwiegend auf wirtschaftliche Gebiete geworfen hat, muß sich eine Arbeitgeberorganisation mit jeder Einzelheit befassen und stets zur Stellungnahme im Sinn ihres Auftrages bereit sein. Aus der Fülle seien drei neue Gesetzesbestimmungen herausgegriffen, an denen der Zentralverband mitgewirkt hat: die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, die Lohn- und Verdienstversatzordnung und das Bundesgesetz über die Wohlfahrtseinrichtungen privater Unternehmungen.

### *Die Wirtschaftsartikel*

Für die Festlegung des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft kommen den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung, die am 9. Juli 1947 von Volk und Ständen mit einem etwas knappen Mehr (558 117 Ja, 501 701 Nein, 13 gegen 9 Ständestimmen) gutgeheißen wurden, eine grundlegende Bedeutung zu. Die Entstehung der Wirtschaftsartikel (neue Artikel 31, 31 bis, 31 ter, 31 quater, 31 quinques, 32 und 34 ter) geht auf die Wirtschaftskrise zu Beginn der 1930er Jahre zurück. Die erste offizielle Beratung erfolgte anlässlich einer Expertenkonferenz, die im Mai 1933 (im «Frontenfrühling») unter dem Vorsitz von Bundespräsident Schultheß in Vevey zusammensrat. Sie zählte 36 Personen und stand stark unter dem Einfluß der Krise und der Gärung, die damals mit der Machtergreifung Hitlers die Welt in politischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht erfaßt hatte. Die in vielen Ländern eingeführte Schutzzollpolitik und Exportbegünstigung brachte die schweizerische Wirtschaft in eine schwierige Lage, besonders durch die Arbeitslosigkeit. Diese Schwierigkeiten förderten das Gespräch über den Sozial- und Korporationenstaat, wie er damals jenseits unserer Grenzen gefordert oder gar scheinbar erfolgreich verwirklicht wurde. Eine zweite Konferenz im Februar 1934 sichtete die inzwischen eingetroffenen Vorschläge. Der Zentralverband gab mit dem Vorort der Überzeugung Ausdruck, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Krisenzeit zum Ausgangspunkt für eine Umgestaltung des Wirtschaftslebens zu nehmen; er erachtete es als richtig, die Entscheidung über die Wirtschaftsartikel hinauszuschieben. Im Herbst 1936 brachte die Abwertung des Schweizerfrankens eine allgemeine Entspannung, so daß die Wirtschaftsartikel zurückgestellt wurden. Am 21. September 1939, kurz nach Kriegsausbruch, wurde der Text durch die Bundesversammlung verabschiedet, aber im Hinblick auf die dem Bundesrat übertragenen Vollmachten einstweilen dem Volke nicht zum Entscheid vorgelegt. Als nach dem Abschluß des zweiten Weltkrieges der Wunsch laut wurde, die Wirtschaftsartikel zur Abstimmung zu bringen, ergriffen Vorort und Zentralverband erneut die Initiative, um eine im 1939er Entwurf enthaltene Bestimmung über die Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen, die sich ursprünglich auch auf Preis-

bildungsfragen erstrecken sollte, auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitsnehmern über die Arbeitsverhältnisse zu beschränken. In diesem Punkt wurde ein Zugeständnis erreicht.

Im Jahresbericht 1947 konnte Dr. O. Steinmann über diese wichtige Ergänzung der Gesetzgebung abschließend schreiben: «Die neuen Wirtschaftsartikel wollen das Leistungs- und Ertragsprinzip mit der Aufrechterhaltung des sozialen Gleichgewichts in Einklang bringen», und das «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft» faßt die Merkmale der neuen Bestimmungen so zusammen: «Sie lassen sich dahin umschreiben, daß der Staat sich in seinen wirtschaftlichen Eingriffen mehr von den vernünftigen Erfahrungen der Wirklichkeit als von doktrinären Erwägungen leiten läßt und seine Maßnahmen im Einvernehmen mit der privaten Wirtschaft und nicht gegen sie trifft.»

### *Personalfürsorge privater Unternehmungen*

Die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg standen allgemein im Zeichen eines starken Auftriebs der marxistischen Parteidoktrinen. Das Wort «sozial» empfing einen Nimbus, der weitherum auch in bürgerlichen Kreisen zu wirken begann und schlechthin jedes Mittel zu heiligen schien, das die Lage des «armen Mannes» zu verbessern versprach. Der überraschend gute Geschäftsgang der Nachkriegszeit und die steuerliche Begünstigung der Zuwendungen an Fürsorgeeinrichtungen trug damals viel zur Aufzunahme von Fürsorgefonds privater Firmen bei. Daß die meisten auf Initiative der Arbeitgeber entstanden waren, bildete in den Augen der Politiker der Linken kein Entlastungs-, sondern eher ein Verdachtsmoment. Unter solchem Einfluß wandte sich der Bundesrat im Herbst 1947 in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, in welchem er auf die starke Zunahme der Personalfürsorge in der schweizerischen Privatwirtschaft und auch auf die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung von Fürsorgekapitalien hinwies. So entstand 1948 der erste Entwurf für ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Fürsorgeinstitutionen der Privatwirtschaft, ausgearbeitet vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Der Vorstand des Zentralverbandes kontrollierte am 4. Mai gleichen Jahres die einhellige Ablehnung dieses Vorentwurfes durch die Mitgliedschaftsverbände. Ein zweiter Entwurf, der das Datum des 30. Dezember 1950 trug, ging teilweise noch weiter als der erste. Er enthielt Bestimmungen, die den administrativen Aufsichtsbehörden des Staates große Kompetenzen zuschreiben und sogar dem Handelsregisterführer weitgehende formelle und materielle Befugnisse einräumen wollten.

Die in den Entwürfen zum Ausdruck gelangende Auffassung der Arbeitnehmerverbände mußte auf der Arbeitgeberseite jede Bereitschaft

zur weiteren Förderung der Personalwohlfahrt lähmen. Die Vorlage erhielt die treffende Bezeichnung «Polizeigesetz». Der Zentralverband wie auch der Schweizerische Verband für Personalfürsorge privatwirtschaftlicher Unternehmungen, dessen Geschäftsführer, Dr. A. Matti, in Wort und Schrift für eine tragbare, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung eintrat, nahmen zu den Forderungen Stellung. In seiner umfangreichen Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 28. April 1951 beschränkte sich der Zentralverband nicht auf die Kritik an den vorgeschlagenen Bestimmungen, sondern wies schon damals auf den gangbaren Weg hin, nämlich an Stelle eines neuen Spezialgesetzes eine Erweiterung der *geltenden Gesetzgebung* treten zu lassen. Diesen Standpunkt verfocht Dr. L. Derron am Schweizerischen Juristentag vom 30. September 1951 in Luzern. Er formulierte dabei die drei Forderungen, die auch nach Meinung der Arbeitgeber erfüllt werden sollten: eine vermehrte Sicherung des in den Wohlfahrtseinrichtungen angelegten Kapitals; — ein vermehrtes Mitspracherecht des Personals in der Verwaltung der Fonds; — einen klagbaren Anspruch der Begünstigten oder doch Aufklärung darüber, ob ein solcher bestehe.

Kurz vor dem Juristentag hatten die Verbände in einer Konferenz mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Dr. Feldmann, ihre Bereitschaft erklärt, sich über die Grundsätze zu verständigen. Am 10. Juni 1953 wurde eine gemeinsame Eingabe aller beteiligten Organisationen fertiggestellt, die die erste Grundlage für die endgültige Regelung bildet.

Bei der abschließenden Behandlung durch die eidgenössischen Räte war aus dem Spezialgesetz von 1948/50 ein Bundesgesetz geworden, das aus zwei Artikeln besteht. Der eine, Art. 343 bis des Obligationenrechts, bildet eine Ergänzung des bestehenden Dienstvertragsrechts, der andere, Art. 89 bis des Zivilgesetzbuches, ordnet stiftungsrechtliche Fragen. Der Ständerat stimmte der Vorlage im Oktober 1957, der Nationalrat im März 1958 zu. Damit wurde der schweizerischen Wirtschaft eine staatliche Bevormundung erspart, deren Zweckmäßigkeit jedem vernünftig denkenden Beobachter zweifelhaft erscheinen mußte. Die Verständigung über die neuen Vorschriften hat der Zusammenarbeit und Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine neue, in ihrer Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzende Stärkung verliehen.

### *LEO, VEO und AHV*

Der organisierten Arbeitgeberschaft, vorab dem Zentralverband, ist die Entstehung der Lohnersatzordnung, aus der sich die segensreichsten sozialen Einrichtungen entwickelt haben, zu verdanken. Anlässlich des Jubiläums des Zentralverbandes gebietet die historische Gerechtigkeit, dieser Tatsache zu gedenken. Niemals in der langen Geschichte der Eid-

genossenschaft ist ein Werk von so hoher Bedeutung für das ganze Volk so rasch und so zielsicher verwirklicht worden wie der am 20. Dezember 1939 gefaßte «Bundesratsbeschuß über den wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner», aus dem nach dem Krieg das größte soziale Werk der Schweiz, die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung herauswachsen sollte. Die Entstehung ist auch deshalb höchst bemerkenswert, weil eine von Armee und Volk dringend herbeigewünschte Regelung ohne jahrelanges, zermürbendes Seilziehen der politischen Parteien durch einen Vollmachtenbeschuß des Bundesrates in Kraft gesetzt und damit praktisch erprobt werden konnte.

Bei Kriegsausbruch im September 1939 galt für die Unterstützung notleidender Angehöriger von Wehrmännern die im Jahre 1931 revidierte Verordnung zum Bundesgesetz über die Notunterstützung vom 12. April 1907. Noch wurde der Nachweis der Bedürftigkeit verlangt, was man allgemein als einen unbefriedigenden Zustand empfand. Der Gedanke selbst war immer wieder in der öffentlichen Diskussion und auch im eidgenössischen Ratssaal aufgetaucht, doch brauchte es einen gewaltigen Optimismus und eine zielsichere Tatkraft, zur Verwirklichung eines derart umfassenden Vorhabens zu schreiten.

Dieser Optimismus fand sich bei den Arbeitgebern. Sie wählten für ihre Initiative auch den richtigen Augenblick. Wenige Tage nach der Mobilmachung, am 9. September 1939, stellte Dr. Otto Steinmann, im Einverständnis mit dem Geschäftsleitenden Ausschuß — an dessen Spitze Leo Bodmer stand —, seine «Richtlinien» für die Ausrichtung des Verdienstersatzes an den im Militärdienst stehenden Wehrmann auf. «Für die Deckung der Ausgaben», heißt es darin, «erhebt der Arbeitgeber von seinem sämtlichen Personal einen prozentualen Beitrag. Zum Beitrag seines Personals fügt der Arbeitgeber einen gleich hohen aus seiner eigenen Tasche hinzu.» Über die Arbeitgeberverbände sollte die Verrechnung geordnet und außerdem eine zentrale Ausgleichskasse geschaffen werden. Die Vorschläge wurden vom Zentralverband und vom Schweiz. Handels- und Industrieverein diskutiert; am 12. und 13. September folgten Besprechungen mit dem Schweiz. Gewerkschaftsbund, am 14. und 19. mit den Angestelltenorganisationen, so daß zwei Tage nach der Sitzung des Geschäftsleitenden Ausschusses des Zentralverbandes vom 26. September eine Audienz beim Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat *Obrecht*, stattfinden konnte. Den Zentralverband vertraten an dieser Besprechung Dr. *Cagianut* vom Geschäftsleitenden Ausschuß sowie *Ch. Kuntschen*, Sekretär des Zentralverbandes. Bundesrat Obrecht stimmte dem Projekt zu, wünschte aber, der Vorschlag sollte gleichzeitig auch von den Arbeitnehmern kommen. Er erklärte sich bereit, nötigenfalls mit den Vertretern der Arbeiterschaft darüber zu sprechen. Auf Seiten der Arbeitnehmer herrschte keineswegs Beglückung, sondern die Meinung vor, der Bund

habe den Prämienanteil der Arbeitnehmer zu leisten. Aber auch einzelne Gruppen der Arbeitgeber blieben noch skeptisch und zurückhaltend. Mit dem Gedanken einer zentralen Ausgleichskasse konnten sich viele lange nicht befreunden. Dann stimmten mehrere starke Organisationen, wie der Vorort und der Gewerbeverband, dem Vorschlag zu. Am 3. Oktober trafen sich die Delegierten des Zentralverbandes wieder am Konferenztisch bei Bundesrat Obrecht, diesmal zusammen mit Nationalrat *Konrad Ilg*, Vizepräsident des Gewerkschaftsbundes und Zentralpräsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes (SMÜV), und *Martin Meister*, Sekretär des Gewerkschaftsbundes. Der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes sicherte einen Anteil von 50% an den zu bezahlenden Prämien durch den Bund zu. Die Bedenken der Arbeitnehmervertreter waren jetzt nicht mehr grundsätzlicher Art. Das EVD bestellte eine Kommission, der Dr. *Willi*, Direktor des BIGA, Direktor *Saxer* vom Amt für Sozialversicherung, und Dr. *Eichholzer* angehörten, um die Vorschläge weiter zu bearbeiten. Das BIGA hatte sich ebenfalls mit einem Entwurf beschäftigt. Die Spaltenverbände — Zentralverband, Vorort und Gewerbeverband — einigten sich am 26. Oktober auf den Entwurf zu einem 21 Artikel umfassenden Bundesratsbeschuß. Der Zentralverband unterbreitete ihn unverzüglich dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein, dem Gewerkschaftsbund und dem Kartell nationaler Arbeitnehmerverbände. Es folgte eine Konferenz der Kantonsregierungen im Bundeshaus, bald darauf eine Versammlung von Delegierten der Arbeitnehmer beim EVD. Am 18. November veröffentlichte die «Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung» erstmals den Text des mehrere Druckseiten umfassenden Vorschlasses für einen *Bundesratsbeschuß über den wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner*. Die Kosten der ausgerichteten Entschädigungen sollten von der Gesamtheit der unter diesen Bundesratsbeschuß fallenden öffentlichen und privaten Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft einerseits und vom Bund anderseits getragen werden. Der Abzug von 4% aller Gehalts- und Lohnzahlungen und ihre gleichmäßige Teilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde hier festgelegt. Auf Grund der ihm verliehenen Vollmachten faßte der Bundesrat am 20. Dezember 1939 den *Beschluß für die provisorische Regelung der Lohnausfallschädigungen an Aktivdienst leistende Arbeitnehmer* und rief damit die Lohnersatzordnung, abgekürzt LEO, ins Leben, der am 29. März 1940 die für Selbständigerwerbende bestimmte Verdienstersatzordnung (VEO) folgte. Die Erwerbsersatzordnung mit der Prämienzahlung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat im Laufe von sechs Aktivdienstjahren ihre Probe glänzend bestanden. Sie lieferte auch den Beweis für die technische Durchführbarkeit eines so umfangreichen und differenzierten, das ganze Volk umfassenden Versicherungswerkes. Jeder Arbeitnehmer gewöhnte sich daran, den zweiprozentigen Lohnabzug als eine wertvolle Prämie für seine eigene Existenzsicherung zu betrachten.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung dieses Versicherungswerkes stand außerhalb der Diskussion, als die eidgenössischen Räte beschlossen, dem Volke zum zweiten Male — 1931 war eine Vorlage abgelehnt worden — die Gründung einer alle erwerbsfähigen Personen umfassenden Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung vorzuschlagen. Am 6. Juni 1947 wurde das AHV-Gesetz mit einem kaum jemals gesehenen Mehr vom Volk beschlossen und auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt, teilweise mit der Hilfe finanzieller Überschüsse aus dem Verdiensttersatz. Der heute geltende Erwerbsersatz für Wehrmänner wurde durch ein Bundesgesetz vom 25. September 1952 geregelt.

\*

Während seiner vielgestaltigen Tätigkeit hat der Zentralverband der Arbeitgeber im Laufe eines halben Jahrhunderts nicht nur den Kampf für das Recht des Arbeitgebers geführt, sondern sich je und je für den Gedanken der Solidarität aller Wirtschaftsgruppen eingesetzt. Es ist seinen Leitern als Verdienst anzurechnen und ehrt die schweizerische Ge- sinnung, daß es gelungen ist, in diesem Geist der Zusammenarbeit unserer Wirtschaft das Gedeihen zum Nutzen aller möglichst lange zu er- halten.

## DER OSTEUROPÄISCHE RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE

PROBLEME DER OSTBLOCKINTEGRATION

von THEODOR D. ZOTSCHEW

### *Vorbemerkung*

Nicht selten dringen nach dem Westen Nachrichten dieser geradezu geheimnisumwitterten zwischenstaatlichen Organisation der Ostblock- staaten vor. Jedesmal sind es jedoch einzelne Meldungen, aus denen kein vollständiges Bild über die Aufgaben, Arbeitsweise, Befugnisse und Erfolge bzw. Mißerfolge der Organisation gewonnen werden kann, zumal diese Meldungen fast durchweg auf östlichem Nachrichtenmaterial basieren, das mehr programmatische und propagandistische Wünsche, Absichten und Zielsetzungen, jedoch weniger konkrete Tatsachen und erreichte Koordinierungserfolge, auf welchem Gebiet der Wirtschaft